

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Unternehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Unternehmer (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem Kunden und uns. Sie gelten nach wirksamer Einbeziehung auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge und sonstigen Leistungen. Entgegenstehenden, ergänzende oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind, solange sie keine Bindungsfrist enthalten, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Bei Bestellungen per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch uns. Derartige Liefereinteilungen gelten als angenommen, wenn wir diesen nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach ihrem Erhalt in Textform widersprechen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (d. h. in Schrift- oder Textform, z. B. Brief, E-Mail, Telefax oder Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.4 Öffentliche Äußerungen von uns oder von unseren Lieferanten, insbesondere Angaben in Katalogen auf Webseiten oder in Werbemitteln stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar und beschreiben auch nicht die objektiven Anforderungen an die von uns gelieferte Ware. Entsprechendes gilt für die mit den zu unserem Angebot gehörenden überreichten Unterlagen, wie etwa Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen, soweit sie nicht ausdrücklich als Beschreibung der objektiven Anforderungen bezeichnet sind.
In jedem Fall gehen subjektive Anforderungen an die von uns gelieferte Ware den objektiven Anforderungen oder etwaigen Montageanforderungen vor. Dies gilt vor allem auch dann, wenn die subjektiven Anforderungen hinter den objektiven zurückbleiben.
Liefereinteilung in Kenntnis der uns vom Kunden genannten Verwendung der bei uns bestellten Ware, stellt dies keine Zustimmung zu dieser Verwendung der von uns gelieferten Ware dar. Eine Verwendungseignung muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden.

3. Preise

- 3.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro EXW (Incoterms 2020) loaded Kropfmühl bzw. Wedel inklusive handelsüblicher Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.2 Zur Gewährung von Rabatten, Skonti oder sonstigen Preisnachlässen sind wir nur verpflichtet, soweit solche bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 3.3 Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als 3 Monaten sind wir berechtigt, vertraglich vereinbarte Preise quartalsweise anzupassen, wenn sich die Kosten für die folgenden Preisbestandteile (im Folgenden die Preisbestandteile) in einem Quartal verändern und sich durch diese Veränderung der vertraglich vereinbarte Preis ändert:
 - Rohstoffkosten
 - Energiekosten
 - Transportkosten

Die Preisanpassung darf nicht zu einem zusätzlichen Gewinn von uns führen. Ob eine Änderung der Kosten der Preisbestandteile Auswirkung auf den vereinbarten Preis hat, ist für jedes Vertragsprodukt gesondert zu ermitteln. Dabei sind Reduzierungen der Kosten eines Preisbestandteiles mit Verteuerung der Kosten eines anderen Preisbestandteils zu saldieren. Eine Saldierung zwischen verschiedenen Vertragsprodukten findet nicht statt. Führen Veränderungen der so quartalsweise ermittelten Durchschnittskosten der Preisbestandteile zu einer Absenkung des vereinbarten Preises für das betroffene Vertragsprodukt, sind wir verpflichtet, den Preis für das betroffene Vertragsprodukt im Folgequartal abzusenken; führen sie zu einer Erhöhung, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis im Folgequartal zu erhöhen. Der im Folgequartal angepasste Preis gilt als der vertraglich vereinbarte Preis. Wir werden die Berechtigung zur Preisanpassung dem Kunden zunächst durch Darstellung der Kostenentwicklung der Preisbestandteile nachweisen. Bestreitet der Kunde die Berechtigung zur Preisanpassung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung in Textform, werden wir die Berechtigung zur Preisanpassung durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferzeugnisses nachweisen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, wenn das Wirtschaftsprüferzeugnis bestätigt, dass die Preisanpassung berechtigt war, andernfalls wir.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Abtransport zur Zahlung fällig. Der Kunde hat bei der Zahlung die Einzelrechnungsnummer und die Kundennummer bzw. Auftragsnummer anzugeben. Im Falle der Bereitstellung aber nicht fristgerechten Abholung durch den Kunden, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab dem vereinbarten Lieferdatum zu bezahlen.
- 4.2 Der Abzug von Skonto erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- 4.3 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber gegen Erstattung der Wechsel- und Diskontspesen entgegengenommen. Bei Bezahlung per SEPA-Lastschriftverfahren werden wir dem Kunden die Abbuchung mindestens drei Geschäftstage im Voraus ankündigen („Pre-Notification-Frist“). Der Kunde hat sicherzustellen, dass sein Konto zum angekündigten Abbuchungszeitpunkt die

erforderliche Deckung aufweist. Wir behalten uns vor, bestimmte Zahlungsarten im Einzelfall auszuschließen oder nur gegen Vorauszahlung zu liefern. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung nur gegen Vorauszahlung auszuführen, wenn der Bonitätsindex unseres Kunden bei der Creditreform 299 Punkte oder mehr beträgt. Bei neu aufgenommenen Geschäftsverbindungen erfolgen die ersten drei Lieferungen in der Regel gegen Vorauszahlung oder Zahlung bei Lieferung.

- 4.4 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die gelieferte Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen und insoweit die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Bereitstellung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020) loaded ab Lager Kropfmühl bzw. Wedel, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), ohne dass dies Einfluss auf den Ort der Erfüllung bzw. Nacherfüllung hat. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung an den Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Liefertermine oder -fristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware in unserem Werk in Kropfmühl bzw. Wedel bereitgestellt, oder wenn wir vertraglich die Verladung übernommen haben, verladen wurde.
- Die zum Versand bereite Ware wird von uns an dem vereinbarten Ort (Kropfmühl bzw. Wedel) grundsätzlich von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 - 15:00 Uhr und freitags zwischen 07:00 - 12:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt. Der genaue Termin ist zwischen dem Kunden und seinem Spediteur abzustimmen und uns zur Kenntnis rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- 5.4 Wir werden den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) und dem Kunden einen neuen Liefertermin vorschlagen. Ist der Kunde mit dem

vorgeschlagenen Liefertermin einverstanden oder widerspricht er ihm nicht innerhalb von 3 Bankarbeitstagen, gilt der mitgeteilte Termin für die jeweils betroffene Lieferung als neuer vereinbarter Liefertermin. Wir werden den Kunden in der Mitteilung des neuen Termins auf diese Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- 5.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 10 und 11 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B.. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Annahmeverzug

- 6.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware zum vereinbarten Liefertermin zur Abholung bereitgestellt wird, ohne dass es einer Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden bedarf.
- 6.2 Im Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen und dabei insbesondere die nicht angenommene Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern. Bei Einlagerung auf eigenem Platz berechnen wir pro angefangene Woche 1,50 EUR als Lagergeld, auf fremden Plätzen unsere Selbstkosten. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer als der vorgenannte pauschalierte Schaden entstanden ist. Wahlweise sind wir bei Annahmeverzug auch berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 6.3 Weitergehende Ansprüche gegen den Kunden bleiben vorbehalten.

7. Ausführung der Lieferung, Abrufverträge

- 7.1 Soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung oder, im Falle der Verladungsvereinbarung, mit der Verladung auf den Kunden über.
- 7.2 Bestellt der Kunde mehrere Artikel, die wir mangels sofortiger Lieferbarkeit oder aus anderen Gründen nicht gemeinsam verschicken können, liefern wir die Waren je nach Verfügbarkeit in Teillieferungen, es sei denn, die teilweise Lieferung ist wegen eines funktionellen Zusammenhangs der Waren oder aus anderen Gründen erkennbar nicht von Interesse für den Kunden oder für ihn unzumutbar. Die Versandkosten werden dem Kunden in diesen Fällen nur einmal berechnet.
- 7.3 Bei Abrufverträgen, d. h. Verträgen über eine feste Warenmenge, deren Lieferung bzw. Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Teilmengen abgerufen werden, sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Bei Abrufverträgen stehen uns die Rechte aus Annahmeverzug bereits dann zu, wenn der Kunde die Abnahmeverpflichtung bezüglich einzelner

Teilmengen verletzt. Bei Abruf von Teilmengen gilt für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden gemäß § 377 HGB jede Teillieferung als Geschäft für sich.

8. Eigentums- und Urheberrechte

- 8.1 Wir behalten uns an Abbildungen, Mustern, Kalkulationen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 8.2 Sofern wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt oder geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass keine Schutzrechte Dritter (wie z.B. Urheberrechte, Marken-, Design-, Patent- oder Gebrauchsmusterrechte) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wettbewerbsvorschriften) verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf derartige Schutzrechte oder sonstige gesetzliche Bestimmungen insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Waren, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir werden den Kunden über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu den Ansprüchen Stellung zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Aufforderung zur Rückgabe der Ware gilt als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderungen ab, die ihm aus Weiterveräußerung und/oder -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 9.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 10.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware berechtigt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB bleiben unberührt.
- 10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche (§ 445b BGB) bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Gewährleistungsfrist gilt ferner nicht im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Sie gilt außerdem nicht für Ansprüche wegen Sachmängeln in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10.4 Die von uns dem Kunden mitgeteilten Vorgaben zur Lagerung der Ware bzw. Haltbarkeit der Ware sind zwingend zu beachten. Für etwaige Mängel der Ware, die durch die Nichteinhaltung der Lager- oder Haltbarkeitsvorgaben verursacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

10.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Sonstige Haftung

11.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.5 Die Begrenzung nach dieser Ziffer 11 gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

12. Exportbestimmungen, Exportgenehmigung bei Weiterverkauf der Ware

12.1 Der Kunde steht dafür ein, dass er alle geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Exportkontrolle, einschließlich und insbesondere der europäischen Dual-Use-Verordnung sowie sonstige geltende nationale, internationale Gesetze und Exportbestimmungen einhält, soweit sich diese auf die vertragsgegenständlichen Aktivitäten beziehen.

12.2 Der Kunde steht dafür ein, dass von uns gekaufte Waren in Länder, die in den unter Ziffer 12.1 genannten Gesetzen oder Bestimmungen als verbotene Bestimmungsziele aufgeführt sind, nur mit einer entsprechenden behördlichen Genehmigung zu exportieren. Der Kunde weist uns auf Verlangen eine entsprechende Genehmigung nach. Der Kunde darf die Waren nicht an einen Käufer weiterverkaufen, von dem er weiß oder bei dem er hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass der Käufer die Waren zu exportieren beabsichtigt, ohne zuvor eine entsprechend erforderliche Exportgenehmigung einzuholen.

12.3 Verkauft der Kunde an einen Weiterverkäufer, steht er dafür ein, dass er ihm die Verpflichtungen auferlegt, die den vorgenannten Verpflichtungen dieser Ziffern 12.1 und 12.2 entsprechen.

13. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Wir legen besonderen Wert auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die personenbezogenen Daten des Kunden werden ausschließlich erhoben, gespeichert und verarbeitet, um im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Verträge durchzuführen und die Zahlungen abzuwickeln. Nähere Erläuterungen hierzu enthält unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde hier abrufen kann: www.gk-graphite.com/de/datenschutz.

14. Höhere Gewalt

14.1 Soweit ein Vertragspartner in Folge "Höherer Gewalt" gemäß Ziffer 14.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von diesen Pflichten befreit.

14.2 Höhere Gewalt ist ein nicht voraussehbares und von dem betroffenen Vertragspartner nicht zu vertretendes Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Pandemie, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, staatliche Maßnahmen aufgrund derartiger Ereignisse oder sonstige unvorhersehbare und von dem betroffenen Vertragspartner nicht zu vertretende Ereignisse wie Stromausfall, Feuer, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Arbeitsmaßnahmen, Streik und Aussperrung, Betriebs- und Transportstörungen, Mangel an Rohstoffen und Ressourcen (z.B. Gas), Verzögerungen durch Zulieferer, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

14.3 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gilt auch, wenn (a) ein solches Ereignis (z.B. Pandemie) vor Abschluss des Vertrags endete und danach wieder auftrat, obwohl dies bei Vertragsschluss unwahrscheinlich war; (b) ein solches Ereignis (z.B. Pandemie) vor Abschluss des Vertrags bestand und nach Vertragsschluss nicht endete, obwohl bei Vertragsschluss zu erwarten war dass das Ereignis enden würde; oder (c) das Auftreten oder die Ausweitung eines solchen Ereignisses (z.B. Ausweitung eines Kriegs) bei Vertragsschluss möglich erschien, aber unwahrscheinlich war.

14.4 Trotz Kenntnis von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg gelten auch diese Ereignisse als Höhere Gewalt, wenn sie oder staatliche Maßnahmen in dem Zusammenhang (z.B. Unterbrechung oder Reduzierung der Gasversorgung) den betroffenen Vertragspartner an der Erfüllung seiner Pflichten hindern.

14.5 Ziffern 14 gilt auch, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt bei einem Zulieferer von uns auftritt und wir aus diesem Grund an der Erfüllung unserer Pflichten gehindert sind.

14.6 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

14.7 Dauert die Behinderung einen Monat oder länger, werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben erforderliche Anpassungen des Vertrags abstimmen, sofern dies angemessen ist.

14.8 Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, kann jeder Vertragspartner vom betroffenen Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Passau. Für Klagen des Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, alternativ hierzu Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung, wenn diese abweichend zu den Bestimmungen dieser AVB vereinbart wurde, oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz, so gilt abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung (Ziffer 14.2) die nachstehende Schiedsvereinbarung:
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter bei einem Streitwert von weniger als EUR 50.000,00 und aus drei Schiedsrichtern bei einem Streitwert von mindestens EUR 50.000,00. Der Schiedsort ist München. Die Verfahrenssprache ist Englisch, wenn sich die Parteien nicht einvernehmlich auf eine andere Verfahrenssprache einigen.
- 15.4 In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung der AVB maßgebend.

- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame bzw. teilweise unwirksame Regelungen durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages einschließlich dieser AVB.
- 15.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein mindestens in Textform abgefasster Vertrag bzw. unsere in Textform abgefasste Bestätigung maßgebend.
- 15.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Graphit Kropfmühl GmbH, 01.07.2026

Ausgedruckte Dokumente sind nicht tagesaktuell und unterliegen nicht der Dokumentenlenkung.